

Sitzung vom 1. April 1992

1012. Postulat

Die Kantonsräte Vreni Müller-Hemmi, Adliswil, Thomas Büchi, Zürich, Walter Kramer, Wil, Karl Weiss, Schlieren, und Paul Zweifel, Zürich, haben am 17. Dezember 1991 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zur Reduktion der VOC-Emissionen in Zusammenarbeit mit den Berufs- und Branchenverbänden aus Gewerbe und Industrie ein Beratungsprogramm zu realisieren. Dabei soll in erster Linie aufgezeigt werden, wo und wie der Einsatz von VOC kurzfristig zu reduzieren ist.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Vreni Müller-Hemmi, Adliswil, Thomas Büchi, Zürich, Walter Kramer, Wil, Karl Weiss, Schlieren, und Paul Zweifel, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Umweltschutzgesetz sind grundsätzlich die Kantone zuständig, die Vorschriften über den Umweltschutz zu vollziehen. Der Bund beaufsichtigt und koordiniert den Vollzug. Er erlässt Ausführungsvorschriften, bestimmt Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden, verhandelt mit gesamtschweizerischen Verbänden über Erlass und Vollzug der Vorschriften, schafft Vollzugshilfen, wie Handbücher, Informationskampagnen usw. Der Bund stellt somit die materiellen Vollzugsgrundlagen bereit. Mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) verfügt er über eine grosse Dienststelle mit zahlreichen Fachkräften für alle Bereiche.

Die Zuständigkeit des Bundes für die erwähnten, den Vollzug des Umweltschutzrechts unterstützenden Aufgaben ist sachlich gerechtfertigt. Umweltprobleme betreffen regelmässig alle oder zumindest mehrere Kantone. Es ist deshalb zweckmässig, dass Lösungsvorschläge für an verschiedenen Orten auftretende Probleme auf überkantonaler Ebene ausgearbeitet werden. Dies hat sich zum Beispiel bei der Einführung der Benzingerückführung an Tankstellen gezeigt. Der Bund verhandelte mit dem betreffenden schweizerischen Autogewerbeverband, welcher dann die Branche in der ganzen Schweiz über die neue Technik und die Vorschriften orientierte. Es wäre unverständlich, wenn statt dessen alle Kantone - sowie die mit Vollzugsaufgaben beauftragten grösseren Gemeinden - einzeln mit den jeweiligen lokalen Gewerbeverbänden Verhandlungen über das im ganzen Land vorhandene, mit gleicher Technik anzugehende Problem geführt hätten. Die Vollzugshilfe durch den Bund erlaubt es auch, seinen Zeit- und Wissensvorsprung im Bereich des Umweltschutzes zu nützen.

Im Rahmen des Gesetzesvollzugs durch den Kanton werden die einzelnen Betriebe bezüglich der Senkung von Kohlenwasserstoff-Emissionen eingehend beraten. Die zuständigen Ämter begleiten die Betriebe bei der Suche nach individuellen Problemlösungen und deren Verwirklichung, was regelmässig eine gründliche Einarbeitung in die konkreten Verhältnisse des einzelnen Betriebs erfordert. Zu allgemeinen Aussagen über geeignete Umweltschutzmassnahmen in einer bestimmten Branche sind hingegen die Fachverbände dank vertieftem Fachwissen auf ihrem Gebiet besser in der Lage als die kantonalen Stellen.

Angesichts seiner beschränkten Möglichkeiten hat der Kanton bisher auf eine allgemeine Beratungstätigkeit im Bereich der Kohlenwasserstoff-Emissionen verzichtet. Mit der bestehenden Infrastruktur, die auf den Gesetzesvollzug zugeschnitten ist, könnte die verlangte Massnahme nicht durchgeführt werden. Es müsste zusätzliches Personal eingestellt werden,

oder es wären Aufträge an Dritte zu erteilen. Dies liesse sich angesichts der Finanzlage des Kantons, die zu rigorosen Sparmassnahmen zwingt, nicht rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat die Vorlage Nr. 3133 (Massnahmenplan Lufthygiene; Kredit für Beiträge an Massnahmen zur Senkung der Luftbelastung in Industrie und Gewerbe) wegen der angespannten Finanzlage und weil das Vorhaben direkter Beitragsleistungen an Unternehmungen in der Vorberatenden Kommission des Kantonsrates keine Unterstützung fand, zurückgezogen hat.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 1. April 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller